

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 12 (1861)

Heft: 1

Artikel: Witterungserscheinungen im Jahr 1860 und deren Einfluss auf die Vegetation und die Waldarbeiten

Autor: Landolt, E. / Fankhauser

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schälwäldungen ausgeführt worden. Jedenfalls dürfte es an der Zeit sein, daß die Forstleute dieser Wirthschaftsweise alle mögliche Aufmerksamkeit schenken, einerseits, weil sie neben dem Brennholzbedarf noch ein national-ökonomisch sehr wichtiges Bedürfniß befriediget, anderseits weil sie dem Waldeigenthümer überdieß eine schöne Geldrente für die Rinde abwirft. (Fortsetzung folgt.)

Witterungserscheinungen im Jahr 1860 und deren Einfluß auf die Vegetation und die Waldarbeiten.

So unfruchtbar und nutzlos Wetterprophezeiungen sind, so gerne wirft der, welcher viel in der freien Natur lebt und sich mit den Erscheinungen derselben und ihren Wirkungen beschäftigt, am Ende des Jahres einen kurzen Rückblick auf den Gang der Witterung während desselben und deren Einfluß auf diejenigen Organismen, zu deren Pfleger er sich berufen fühlt. Ein solcher Rückblick ist nicht nur angenehm, sondern auch nutzbringend, weil er Licht über die während des Jahres gemachten Beobachtungen und über die Wechselwirkungen zwischen der unorganischen und organischen Natur verbreitet. Ich will es daher versuchen einen kleinen Beitrag zu einem solchen Rückblick zu geben und erlaube mir, damit die Bitte zu verbinden, es möchten viele meiner Kollegen unser Blatt zu derartigen Mittheilungen benutzen. Es müßte sich dadurch bei der außerordentlichen Verschiedenheit unserer klimatischen Verhältnisse nach und nach ein reichhaltiges Material ansammeln, das nicht nur zu interessanten Vergleichen Veranlassung geben, sondern auch reichlichen Stoff zur Belehrung bieten würde.

Das Jahr 1860 gehört nicht zu den normalen und es sind die Abweichungen von dem gewöhnlichen Witterungsgang um so unangenehmer aufgefallen, weil es ohne vermittelnden Uebergang einer Reihe von Jahren folgte, die sich ebenso sehr zu den nach unserer Anschauungsweise „guten“ neigten, als das letzte zu den sogenannten „schlechten“ gezählt werden darf.

Dem am Ende des Jahres 1859 eingetretenen, mit ziemlich heftigen Stürmen begleiteten Thauwetter, durch das der Schnee noch vor dem Jahreswechsel aus den Thälern fortgefegt wurde, folgte ein ungewöhnlich milder Jenner. Freundliche Tage wechselten mit Regen und Schnee, der jedoch im Thal nie liegen blieb. Die Temperatur sank nie unter + 2° R. Die Hasel blühte schon am Ende dieses Monats. Charakteristisch waren

die heftigen Stürme, welche in Verbindung mit denjenigen vom 31. Okt. und 1. Nov. des vorigen Jahres und von Ende Februar und Anfang März dieses Jahres in den Waldungen große Verheerungen anrichteten. Nicht nur flach wurzelnde Holzarten, sondern auch Eichen und Buchen wurden entwurzelt und hie und da überstieg das anfallende Windfallholz den einjährigen Etat. Die meisten Schädigungen erfolgten allerdings da, wo durch verkehrte Hiebzuführen den Stürmen Angriffspunkte geboten waren, nicht selten aber waren bedeutende Verherrungen auch in Beständen zu finden, wo wirthschaftliche Fehler keine Veranlassung dazu gegeben hatten. Der Schaden bestand jedoch nicht nur im eigentlichen Windfall, sondern mehr noch in der Lockerung und Zerreißen der Wurzeln der stehen gebliebenen Bäume und in dem auffallend starken Berpeitschen der Kronen. An exponirten Stellen war der Boden unter den ältern Fichtenbeständen dicht mit abgepeitschten Zweigen bedeckt, und die Kronen sahen ganz schütter und dürftig aus. Mit Grund fürchtete man für den Sommer ein Kränkeln, beziehungsweise Absterben vieler Stämme und eine damit zusammenhängende Vermehrung schädlicher Insekten.

Der Februar führte ein strenges Regiment, er hatte im eigentlichen Sinne des Wortes seine Rolle mit dem Jenner getauscht. Vom 1. bis 26. stund das Thermometer am Morgen nie über 0, mehreremal sank es bis auf -10° . Dabei war der Boden in Folge mehrmaligen Schneefalls stark bedeckt, so daß selbst in der milden Umgebung von Zürich gute Schlittbahn mehr als 14 Tage ununterbrochen andauerte. Für die Holzabfuhr, die durch die nasse Witterung im Jenner unterbrochen wurde, war diese zweite Abtheilung des Winters sehr erwünscht. Am 27. trat Thauwetter ein, dem aber schon am 7. März wieder ein starker Schneefall und nachher helles, kaltes Wetter folgte, so daß am 12. März die größte Winterkälte mit -11° R. eintrat. Am 19. März waren die Thäler wieder schneefrei und Ende März und Anfang April erfreuten wir uns freundlicher, sonniger Frühlingstage, die jedoch jeden Morgen mit Reif begleitet waren. Die zweite Hälfte des April war naßkalt und es fiel vom 19. bis 28. mehreremal Schnee. Am 2. Mai stellte sich als Vorbote eines recht freundlichen Frühlings das erste Gewitter ein, dem bis zum 25. Wetter folgte, das auch die Begehrlichsten zu befriedigen vermochte. Schon am 11. Mai stieg die Temperatur auf $+19^{\circ}$ und vom 20. bis 26. auf 22° R., an befruchtendem Regen fehlte es während dieser Zeit nicht; der 7. Mai brachte uns den letzten Reif, der indessen keinen erheblichen Schaden anrichtete.

Die Verzögerung, welche die Vegetation durch die rauhe Witterung des frühen Frühlings erlitten hatte, wurde durch das fruchtbare Wetter des Wonnemonats rasch ausgeglichen. Der Blattaussbruch erfolgte bei den Lärchen am 28. April, bei den Birken und Buchen am 3. Mai und bei den Eichen am 10. Schon am 15. waren Lärchen, Birken und Buchen und am 21. die Eichen vollständig belaubt. Die Kirschbäume blühten vom 4. bis 15. Mai und selbst die Apfelbäume verblühten vor Ende dieses Monats. Einen sehr günstigen Einfluß übte die Frühlingswitterung auf das Gedeihen der Kulturen. Das Kulturgeschäft wurde zwar durch die ungünstige Witterung im April vielfach unterbrochen und die früh ausgeführten Pflanzungen sahen beim Beginn der günstigen Witterung nicht sehr hoffnungsvoll aus; sie erholten sich aber beim guten Wetter bald wieder und es ist im Allgemeinen der Abgang in den Pflanzungen sehr gering.

Noch vor Ablauf des Monats Mai änderte sich leider der Charakter der Witterung. Schon am 26. trat regnerische, windige Witterung ein, die bis Mitte Oktober entschieden vorherrschte. Mit Ausnahme der Woche vom 1. bis 7. Juli waren nie mehr 7 Tage nach einander regenfrei und es herrschten überhaupt die regnerischen Tage über die trockenen entschieden vor. Eines hellen Himmels hatte man sich nie mehrere Tage hintereinander zu erfreuen; dagegen fiel der Regen oft in reichlicher Menge. Am nachtheiligsten wirkte der auf ein paar helle, warme Tage folgende, vom Föhn begleitete Regen vom 1. September, indem er die Schneemassen im Gebirg, deren Abschmelzen durch die ungünstige Witterung sehr verzögert wurde, erweichte und dadurch ein starkes Anwachsen der Bäche und Flüsse veranlaßte. Im Rhonethal, obern Aar- und Reußthal und anderwärts richteten die daherigen Hochwasser am 2. Sept. große Verheerungen an. Hoffentlich wird auch diese bittere Erfahrung wieder dazu beitragen, bei den Behörden und beim Volk die immer mehr Wurzel fassende Ueberzeugung zu fördern und zu befestigen, daß durch die Erhaltung und Verbesserung der Waldungen im Gebirg derartigen Kalamitäten am wirksamsten vorgebogen werden könne.

Man nimmt gewöhnlich an, nasse Jahre seien dem Zuwachs in den Waldungen günstig und es sollte daher, dieser Annahme gemäß, im vergangenen Jahr ein größerer Zuwachs erfolgt sein, als in den trockenen Vorjahren. Nach meinen Beobachtungen ist dieses nicht der Fall; ich suche die Ursache hievon im Mangel an Wärme, indem zum Wachsthum der Bäume nicht nur Feuchtigkeit, sondern auch eine anhaltend höhere Tem-

peratur nothwendig ist, an der es im letzten Sommer fühlbar mangelte. Auf die Samenbildung übte die nasskalte Witterung einen entschieden ungünstigen Einfluß. Die Blüthenfülle fast aller Holzarten berechtigte zu der Erwartung einer reichen Samenernte; bei einzelnen Holzarten, so bei Eschen, Ahornen, Hagenbuchen zc., ist sie nicht ausgeblieben; bei andern aber, wie z. B. bei Eichen und Buchen und zum Theil auch bei den Nadelhölzern, entspricht sie den Erwartungen nicht und ohne Ausnahme ist die Qualität gering, indem der Same zum Theil nothreif wurde. Für das nächste Jahr ist wenig Samen zu erwarten, weil sich nur dann viele Blüthenknospen bilden, wenn der Sommer warm und trocken ist und das Holz vollständig ausreift. — Die Befürchtung, es möchte in Folge der Winterstürme viel Holz krank werden und absterben, war glücklicherweise unbegründet, was der nassen Sommerwitterung zuzuschreiben ist. Aus dem gleichen Grunde haben sich auch die schädlichen Insekten nicht in gefahrdrohender Weise vermehrt.

Der Vegetationsperiode machte der Frost vom 13. Oktober, bei dem das Thermometer — $2\frac{1}{2}^{\circ}$ R. zeigte, ein schnelles Ende. Derselbe folgte dem am 12. eingetretenen Schneefall, dem schon in der Nacht vom 9/10. eine Bepuderung der Höhen vorausgegangen war. Für den Wald hatte dieser Frost keinen erheblichen Nachtheil, wohl dagegen vereitelte er manche — freilich bereits sehr herabgestimmte — Hoffnung des Landwirthes, indem er die Nothreife des Weines, in hohen Lagen sogar diejenige des Sommergetreides herbeiführte. Der Blattfall begann unmittelbar nach diesem kalten Morgen und war Ende Oktober bereits beendet.

Sehr nachtheilig wirkte die nasse Sommer- und Herbstwitterung auf das Abtrocknen des gestochenen Torfs. Ein großer Theil blieb naß auf den Mooren liegen und wird bis zum Frühjahr zerfallen und der eingebrachte ist so schlecht, daß er nur als ein sehr ungenügendes Brennmaterial betrachtet werden kann. Die Folgen hievon machen sich in einer Erhöhung der Holzpreise fühlbar.

Dem raschen Schluß des Vegetations Sommers folgte im Allgemeinen ein günstiger Spätherbst und Vorwinter. Die zweite Hälfte des Oktober war recht freundlich; der November brachte dagegen etwas Schnee und eine gelinde Winterkälte (Maximum 3°). Der Schluß dieses Monats und die erste Hälfte des Dezember erfreuten uns noch einmal mit freundlicher, der Holzhauerei sehr günstiger Witterung, die auch noch zur Ausführung der durch das schlechte Herbstwetter verzögerten Bearbeitung der Felder mit Wintergetreide benutzt werden konnte. An die Stelle des

milden Spätherbstes trat am 18. der eigentliche Winter mit Schnee und mäßiger Kälte, die am 24. mit -8° R. ihr Maximum erreichte, jedoch schon am 26. wieder Thauwetter Platz machte. Am 31. schied das Jahr ebenso stürmisch als sein Anfang war und auch des neuen Jahres erster Gruß bestand in Sturm und Regen. Möge dasselbe freundlicher verlaufen als es angefangen hat und den Bestrebungen aller derjenigen, welche die Forstwirthschaft heben und die Wälder pflegen wollen, günstig sein!

Zürich im Jenner 1861.

El. Landolt.

Zürich. Der Große Rath hat in seiner Wintersitzung den Entwurf zu einem revidirten Forstgesetz in zweiter Berathung angenommen und beschlossen, es soll dasselbe mit 1. Januar 1861 in Kraft treten. Durch dieses neue Gesetz wird dasjenige vom 29. Herbstmonat 1837, durch dessen Anwendung im Forstwesen des Kantons Zürich Fortschritte erzielt wurden, die aller Anerkennung werth sind, aufgehoben. — Bei Aufhebung eines Gesetzes, das so gute Dienste leistete, fragt man sich billigermaßen: Ist etwas Besseres an die Stelle desselben gesetzt worden? Ich freue mich daher auf diese Frage antworten zu dürfen: Im neuen Forstgesetz sind, mit einer einzigen Ausnahme, die guten Bestimmungen des alten neben vielen zeitgemäßen Verbesserungen wieder zu finden.

Das neue Gesetz behandelt unter 5 Haupttiteln: „Organisation Bewirthschaftung, forstpolizeiliche Bestimmungen, Forstberechtigungen und Forstvergehen“ diejenigen Gegenstände, welche in ein Forstgesetz gehören mit möglichster Kürze und Bestimmtheit. Es fehlt hier der Raum für eine eingehende Kritik, ich beschränke mich daher auf die Mittheilung der wichtigsten Bestimmungen.

An der Spitze des Gesetzes steht der Grundsatz, daß alle Waldungen der Aufsicht des Staates unterstellt seien und zwar die Waldungen des Staates, der Gemeinden und Genossenschaften unbedingt, diejenigen der Privaten dagegen nur in soweit, als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeit nöthig machen. Mit Beziehung auf die Ueberwachung der Wirthschaft in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen durch den Staat besteht gegenwärtig nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts eine große Uebereinstimmung in den Ansichten der Sachverständigen, wogegen mit Rücksicht auf das Maß der Aufsicht über die Behandlung und Benutzung der Privatwälder sich immer noch sehr verschiedene Ansichten geltend machen. Unsere Gesetzgeber sind, wie

aus vorstehender gesetzlicher Bestimmung hervorgeht, Freunde möglicher Freiheit in der Bewirthschaftung der Privatwäldungen, beschränken aber doch diese Freiheit insoweit, als es die Rücksicht auf das Gedeihen der übrigen Wälder, oder auf das allgemeine Beste nothwendig macht. In dieser Beziehung liegt — vom Standpunkte des Forstmannes aus betrachtet — im neuen Gesetz gegenüber dem alten insofern ein Fortschritt, als der Staatsaufsicht über die Privatwäldungen jetzt ein größeres Feld eingeräumt ist als früher.

Die Oberaufsicht über die Forstpolizei steht der Direktion des Innern zu und es ist derselben, behufs Erfüllung dieser Aufgabe — abgesehen von der Besoldung der Beamten — ein jährlicher Kredit von 8000 Fr. angewiesen.

Der Kanton ist in vier Forstkreise eingetheilt. Jedem derselben steht ein wissenschaftlich gebildeter Forstbeamter vor und der ganze technische Betrieb wird durch einen Oberforstmeister geleitet. Den waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften ist es freigestellt, Oberförster (Wirthschafter), die sich vorher einem Examen zu unterziehen haben, anzustellen. Dieselben stehen in wirthschaftlicher Beziehung unmittelbar unter den Staatsforstbeamten. Bannwarte müssen die Gemeinden und Genossenschaften anstellen und es ist das Minimum der Besoldung derselben auf 100 Fr. pr. Jahr festgesetzt. Sie sind verpflichtet, an einem von den Staatsforstbeamten zu ertheilenden Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswäldungen müssen nachhaltig bewirthschaftet, daher vermarktet, vermessen und taxirt werden, alle kulturfähigen Blößen und alle nicht besaamten Schläge sind aufzuforsten und sämtliche Bestände nach wirthschaftlichen Regeln zu pflegen. Die Staatswäldungen sind so viel als möglich zu arrondiren und die Gemeinds- und Genossenschaftswäldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder gerodet noch verkauft oder vertheilt werden. Die Verwendung und Vertheilung der jährlichen Walderträge ist dagegen ganz den Waldeigenthümern überlassen.

Die Fällungszeit beginnt mit Anfang Herbstmonat und endigt mit Ende März; der Endtermin der Holzabfuhr fällt auf den 30. April.

Das Gesetz enthält ferner Vorschriften, betreffend die gegen Feuergefahr und Insektenschaden zu ergreifenden Maßregeln, die nöthigen Bestimmungen, betreffend Ausübung der Waldweide und Streunutzung, der landwirthschaftlichen Zwischennutzungen auf den Schlägen, der Harz- und

Maßnutzung, das Sammeln der Waldbeeren, die Gewinnung von Steinen, Sand, Lehm zc. und zwar im Sinne der möglichsten Unschädlichmachung dieser Nebennutzungen für die Holzherzeugung.

Berechtigte haben sich bei der Ausübung ihrer Rechte dem Gesetze zu unterziehen, der Waldeigenthümer hat aber dieselben, wenn ihr Recht geschmälert wird, zu entschädigen. Berechtigungen dürfen den Waldbesitzer weder in der nachhaltigen Benutzung des Waldes noch in der Einführung einer zweckmäßigen Wirthschaft hindern. Alle Lasten sind ablösbar, die Ablösung erfolgt im 20fachen Werth der nach einem Durchschnitt der letzten 25 Jahre berechneten reinen Nutzung. Die Ablösung kann nur dann durch Abtretung eines Theils des belasteten Waldes erfolgen, wenn sowohl der abzutretende als der dem Waldbesitzer verbleibende Theil eine selbstständige, nachhaltige Bewirthschaftung gestattet. Das Kündigungsrecht, so wie die Wahl der Loskaufsart steht dem Waldeigenthümer zu. — Die verschiedenen Rechte werden im Gesetze näher definirt.

Bei Regulirung des Strafverfahrens ist ein Rückschritt gemacht worden. Das alte Gesetz kannte nämlich den Begriff Frevel nicht, sondern behandelte alle Entwendungen von Waldprodukten, ohne Rücksicht auf den Werth, als Diebstahl und verlangte daher richterliche Bestrafung. Nach dem neuen Forstgesetze sollen in Zukunft Entwendungen, welche den Werth von 2 Fr. nicht übersteigen, als Polizeiübertretungen behandelt und von den Verwaltungsbehörden bestraft werden. Der Große Rath hat diese Abänderung einer Bestimmung, die während der letzten 23 Jahre einen außerordentlich günstigen Einfluß auf die Verminderung der Frevel ausübte, nur mit geringer Mehrheit und erst in der zweiten Berathung beschlossen. Die Mehrheit hat sich dabei von Humanitätsrücksichten leiten lassen, aber offenbar zu wenig berücksichtigt, daß eine Humanität, welche der Demoralisation Vorschub leistet, kein großer Segen für das Volk ist. Es ist dieser Beschluß um so mehr zu bedauern, als durch denselben die Begriffe von der Unverletzlichkeit des Eigenthums gerade da geschwächt werden, wo der Schutz desselben am schwierigsten ist und die traditionelle Meinung, das fragliche Eigenthum sei gewissermaßen Gemeingut, noch am meisten Anhänger findet.

Zum Glück ist das die einzige Neuerung im Gesetze, die nicht mit Freuden begrüßt werden kann; ich mache es mir daher zur Pflicht, noch zu erwähnen, daß die gesetzgebende Behörde dieses Gesetz ohne erhebliche Gegenrede angenommen und mit Einmuth die Erhöhung der Besoldung der Kreisforstbeamten um nahezu 90 und diejenige des Oberforstbeamten

um 50 Prozent dekretirt hat. — Ich wünsche von Herzen, daß die Erlassung von Forstgesetzen, die den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, in allen Kantonen so leicht werden möge wie im unserigen und daß die Handhabung der Forstgesetze nirgends auf größere Schwierigkeit stoße, als das voraussichtlich bei uns der Fall sein wird. Unser Volk hat die wohlthätigen Wirkungen eines guten Forstgesetzes während drei und zwanzig Jahren kennen gelernt und wird willig zu jeder weiteren Verbesserung Hand bieten. Cl. Landolt.

Bern. Der Bernerische Jura war seit dem Jahr 1847 in 2 Forstkreise, in 4 Unterförster- und in 5 Gemeindsförster-Revier getheilt. Diese Eintheilung wurde nun unlängst, theils zum Zwecke besserer Arrondirung der Bezirke, theils wegen Ausgleichung der Besoldungen und Dienstobliegenheiten abgeändert und zwar so, daß jetzt 11 Dienstreviere bestehen und die bisher nur für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen verwendeten Unterförster nunmehr gleichzeitig einen Gemeindsförsterbezirk als Revier zu beaufsichtigen haben.

Diese neue Eintheilung hatte eine frische Besetzung einiger Stellen zur Folge, nämlich für's

1. Revier, Bruntrut, J. B. Gschwind in Charmoille als Gemeindsförster II. Classe.
2. Revier, St. Ursanne, Es. Jolissaint von Bressancourt als Unterförster II. Classe.
5. Revier, Delsberg, J. Ekert in Delsberg als Gemeindsförster II. Classe.
6. Revier, Laufen, J. B. Meyerli in Laufen als Unterförster I. Classe.
7. Revier, Münster, J. B. Clemengon in Rossemaison als Gemeindsförster II. Classe.
8. Revier, Bellelay, Aug. Brossard in Münster prov. als Unterförster I. Classe.

Anlässlich wird hier beigefügt, daß die zur Bildung von Unterförstern und Gemeindsförstern errichtete Waldbauschule ihren zweijährigen Kurs am 1. September lezthin, vereinigt mit der Ackerbauschule, auf der Rüte begonnen hat und 11 Schüler zählt. Die Errichtung dieser Anstalt rief eine kleine Veränderung in der bisherigen Eintheilung der Forstkreise hervor, indem behufs unbeschränkter Ertheilung des praktischen Unterrichtes ein selbstständiges Forstrevier mit 1200 Jucharten Staats-

waldungen und circa 4000 Fucharten Gemeinds- und Privatwaldungen unter Verwaltung des Waldbaulehrers errichtet worden ist.

Fankhauser.

Die Regierung von Nidwalden hat durch Herrn Bezirksförster Göldlin von Luzern in Stans einen Bannwartenkurs abhalten lassen. Wir hoffen, im nächsten Heft nähere Mittheilungen über denselben machen zu können.

Der Stadtrath Zürich hat zu einem Adjunkten des Stadtforstmeisters, mit dem Titel Oberförster, Herrn Heinrich Keller, Forstkandidat, von Truttikon, Kanton Zürich, gewählt.

Ansichten über die Bedeutung der Spechte.

Auszug aus der Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen von L. Dengler.
Januarheft 1861.

Im Augustheft der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung vom Jahre 1860 wird die Frage, warum der Specht auch gesunde, nicht von Insekten bewohnte Bäume behacke und dadurch schädlich werde, dahin beantwortet, daß keine Spechtart Bäume beschädige, in denen keine Insekten vorhanden seien und daß daher im Interesse der Erhaltung und Pflege der Wälder alle Spechte zu schonen seien. In der oben citirten Schrift führt nun der Königl. Hannov. Revierförster Brauns den Beweis, daß diese Ansicht, die wahrscheinlich von Herrn Dr. Gloger ausgesprochen wurde, nicht unbedingt richtig sei. Nach Beobachtungen, die letzterer in seinem früheren Revier Ovelgönne bei Celle gemacht hat, behackte der große Buntspecht frisch gepflanzte Laubholzheister (Eichen, Linden, Vogelbeeren und Akazien) am ganzen Stämmchen, ringelt Eichen, Erlen und Birken von unten bis oben und geht sogar präparirte Telegraphenstangen an. Diese Erscheinungen zeigten sich ganz besonders an Holzarten, die am betreffenden Orte bisher gar nicht oder doch nur in geringer Zahl vorhanden waren, während die herrschende Kiefer verschont blieb. Herr Brauns schlägt überhaupt den Nutzen der Spechte nicht so hoch an, wie das gewöhnlich geschieht, weil sie ihre Nahrung vorzugsweise an bereits abgestorbenem Holz suchen und ohne Auswahl auch die nützlichen Insekten vertilgen. Ihren größten Nutzen erkennt er darin, daß sie den insektenfressenden Höhlenbrütern ihre Wohnungen zimmern. Trotz dieser Schmä-